

# Geschäftsordnung für den Verein Freiwillige Feuerwehr Buchhausen e.V.

## Aufgabe

1. Die Geschäftsordnung ergänzt die Satzung des Vereins „Freiwillige Feuerwehr Buchhausen“, nach Eintragung in das Vereinsregister, mit dem Zusatz „e.V.“.
2. Die Geschäftsordnung soll den Vorstand bei seiner täglichen Arbeit unterstützen.

## Mitgliedsbeiträge

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist auf derzeit € 0,-- (€ Null) festgelegt.
2. Feuerwehranwärter bis zum 18. Lebensjahr bezahlen € 0,--.
3. Der Beitragseinzug erfolgt im SEPA-Lastschriftverfahren und hat im 1. Quartal des Kalenderjahres zu erfolgen (In der Regel 01.März). Barzahler werden von den Kassieren eingezogen.
4. Bei Aufnahme von Mitgliedern im laufenden Kalenderjahr ist der volle Jahresbeitrag bis zum Ende des Kalenderjahres zu entrichten. Mit der Beitrittserklärung soll auch die Einzugsbevollmächtigung erteilt werden.
5. Bei Austritt im laufenden Kalenderjahr kann keine Rückerstattung eines anteiligen Beitrages erfolgen.
6. Kommt ein Vereinsmitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung mehr als 4 Wochen in Verzug, erfolgt eine Zahlungsaufforderung durch den Vorstand.
7. Rücklastgebühren sind vom Mitglied zu tragen.

## Ausgabenregelung

Der Kassenwart ist geschäftsfähig für den allgemeinen Zahlungsverkehr im Rahmen seines Aufgabenbereiches (§ 11 - *Kassenführung* der Satzung). Außerhalb dieses Rahmens greift § 9 – *Zuständigkeit des Vorstands* der Satzung: Der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall der stellv. Vorstandsvorsitzende, ist verfügungsberechtigt bis max. € 300 je Vorgang. Entscheidungen hierzu sind nach dem 4-Augen Prinzip zusammen mit einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes zu fällen und zu protokollieren. Für Verbindlichkeiten über € 300 bis € 5.000 ist ein Beschluss des Gesamtvorstandes erforderlich. Für darüber hinaus gehende Verbindlichkeiten ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

## Uniform (Dienstanzug)

Mitglieder der gemeindlichen Feuerwehr (aktive Mitglieder), die zugleich auch Mitglieder des Vereins Freiwillige Feuerwehr Buchhausen e.V. sind, passive Mitglieder und fördernde Mitglieder, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen, können zu Vereinsveranstaltungen

eine Feuerwehruniform (Dienstanzug) tragen. Diesen Vereinsmitgliedern wird im Rahmen des Vereins an Uniformteilen zur Verfügung gestellt:

- Uniformjacke (FF-Dienstrock)
- Schirmmütze
- Jugendliche bis 17 Jahren: Feuerwehr T-Shirt

Binder, Hemd bzw. Bluse (Langarm und Kurzarm), schwarze Hose (lang) und schwarze Schuhe und Feuerwehr T-Shirt für Erwachsene sind vom Mitglied selbst zu beschaffen.

Bei Rückgabe der Uniformteile bzw. Umtausch wegen Größenänderung sind die Uniformteile in gereinigtem Zustand abzugeben. Bei Rückgabe wird kein Geld zurückerstattet.

## Tradition

An der Fortsetzung der bestehenden Tradition wird festgehalten:

1. Geburtstage von Vereinsmitgliedern:  
Den älteren Vereinsmitgliedern wird zum Geburtstag durch eine Abordnung des Vereins gratuliert soweit dies der Jubilar wünscht
  - a. erstmals zum 70. Geburtstag
  - b. danach alle 5 Jahre (75,80,85,90, usw.).
  - c. Im Namen des Vereins wird ein Präsent im Wert von 35 € überreicht.
  - d. Zu anderen Geburtstagen wird nur auf Einladung gratuliert.
2. Hochzeiten
  - a. Bei kirchlichen Hochzeiten von Vereinsmitgliedern gratuliert eine Abordnung des Vereins.
  - b. Sollte die Kirche eine kirchliche Hochzeit für das Vereinsmitglied nicht gestatten, so gratuliert eine Abordnung des Vereins zur standesamtlichen Hochzeit.
  - c. Es wird ein Präsent im Wert von 50 € überreicht.
3. Volkstrauertag und Fronleichnamsprozession:  
Am Gottesdienst, der Fronleichnamsprozession und der Ehrenveranstaltung am Kriegerdenkmal in der Filialkirche Buchhausen wird mit Fahnenabordnung und Mannschaft in voller Dienst-Uniform teilgenommen.
4. Beerdigung von verstorbenen Vereinsmitgliedern:  
In Abstimmung mit den Angehörigen des verstorbenen Vereinsmitgliedes kann wie folgt verfahren werden:
  - a. Teilnahme an der Beerdigung mit Fahnenabordnung und Mannschaft in voller Dienst-Uniform.

- b. Im Namen des Vereins wird am Grab ein Nachruf gesprochen und ein Blumengebinde (Wert 35€) niedergelegt.
  - c. Auf Wunsch der Angehörigen wird anderweitig verfahren.
5. Besuch von Festen:
- a. Beim Besuch von Gründungsfesten, Fahnenweihen usw. erhält jeder Teilnehmende zwei Freigetranke und ein Essen.
  - b. Darüber hinaus gehende Ausgaben bewilligt ein Mitglied der Vorstandschaft in den unter Punkt „Ausgabenregelung“ genannten Rahmenbedingungen.

## Gültigkeit

Diese Geschäftsordnung zur Satzung wurde am 4.4.2020 in einer Mitgliederversammlung beschlossen.

---

1. Vorstand

---

2. Vorstand